

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Vellmar

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und der §§ 1 - 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 5. Mai 2025 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Vellmar beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Vellmar vom 11.06.2018 Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Vellmar gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Ordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Ordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Nutzungsrechte an Familiengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Familiengräber für Erdbestattungen je Grabstelle 1.400,00 €
- (2) Urnenfamiliengrabstätten für bis zu vier Urnen für die ganze Grabstätte 1.390,00 €
- (3) Für jede weitere Urnengrabstelle (3. bzw. 4. Urne) in einem vorhandenen zweistelligen Urnenfamiliengrab 347,50 €
- (4) Urnenfamiliengrabstätten im Friedpark für bis zu zwei Urnen für die ganze Grabstätte 660,00 €
- (5) Familiengräbern für Erdbestattungen im muslimischen Gräberfeld je Grabstelle 1.400,00 €
- (6) Für die Verlängerung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Nutzungsrechte werden für jedes weitere Jahr folgende Gebühren erhoben:
 - a) Gräber nach Abs. 1 (Erdgräber je Grabstelle) 50,00 €
 - b) Gräber nach Abs. 2 (Urnengräber je Grabstätte) 50,00 €
 - c) Gräber nach Abs. 3 (Urnengräber im Friedpark je Grabstätte) 25,00 €

d) Gräber nach Abs. 4 (Erdgräber im muslimischen Feld je Grabstelle) 50,00 €

§ 6

Überlassungsrechte an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle für die Dauer der Ruhefristen gemäß der Friedhofsordnung folgende Gebühren erhoben:

- (1) Reihengräber für Erdbestattungen 1.190,00 €
- (2) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 970,00 €
- (3) Reihengräber für Urnenbeisetzungen 970,00 €
- (4) Reihengräber für Urnenbeisetzungen im Friedpark 340,00 €
- (5) Reihengräber für Urnenbeisetzungen im anonymen Gräberfeld 125,00 €
- (6) Reihengräber für Erdbestattungen im Rasengräberfeld 550,00 €
- (7) Für die Überlassung einer Stelle in einem besonderen Grabfeld für bestattungspflichtige Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensmonat sowie für nicht bestattungspflichtige Kinder werden Gebühren in Höhe von 350,00 € erhoben.
- (8) Für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, Föten und Embryos im anonymen Gräberfeld werden auf Antrag keine Gebühren erhoben.

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Sarggrabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 630,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten/Urnen werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben: 160,00 €
- (3) Beim Einsatz des Friedhofpersonals zwecks Leichenschau werden 42,00 €/Stunde nach Zeitaufwand berechnet.
- (4) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen werden keine Gebühren erhoben:

Für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, sowie für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung

(Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof bestattet werden.

§8

Nutzung der Trauerhallen

- (1) Für die Durchführung einer Trauerfeier in einer städtischen Trauerhalle incl. Reinigung und Heizung beträgt die Gebühr 300,00 €.
- (2) Für die Nutzung einer Leichenhalle/Sargkammer/Kühlzelle beträgt die Gebühr je angefangenen Tag: 80,00 €.
Der Tag des Einstellens sowie Abholens des Sarges wird als ein Tag berechnet.
- (3) Für die Nutzung der Urnenabschiedsräume: 100,00 €.

§ 9

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Gräbern nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen gemäß den Pflichten der Ordnung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür folgende Gebühren für die Räumung und Beseitigung von Grabmalen mit Fundamenten, Einfassungen, Abdeckungen und Gewächsen erhoben:

- (1) Für einstellige Erdgräber 220,00 €
- (2) Für mehrstellige Erdgräber 320,00 €
- (3) Für Urnengrabstätten 125,00 €

§ 10

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung

Sofern dem Antrag einer vorzeitigen Einebnung gemäß der Ordnung stattgegeben oder eine vorzeitige Einebnung angeordnet wurde, werden die Gräber bis zum Ende der Ruhefristen vom Friedhofsträger gemäß der Ordnung gepflegt. Hierfür werden je Jahr folgende Gebühren erhoben:

- (1) Pflegegebühr für einstellige Erdgräber 100,00 €
- (2) Pflegegebühr für mehrstellige Erdgräber 120,00 €
- (3) Pflegegebühr für Urnengrabstätten 100,00 €

§ 11 Umbettungsgebühren

- (1) Beantragte Umbettungen können nur durch Fachinstitute vorgenommen werden. Der Aufwand der Umbettungen ist direkt mit den Fachinstituten abzurechnen.
- (2) Bei Ausführung von Arbeiten durch das städtische Friedhofspersonal wird die geleistete Arbeitszeit nach dem gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Vellmar folgende Verwaltungsgebühren:
 - a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen gemäß der Ordnung 128,00 €;
Genehmigung zu sonstigen Grabausstattungen gemäß der Ordnung 128,00 €/Std. nach Aufwand.
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gemäß der Ordnung 128,00 €/Std. nach Aufwand.
- (2) Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages oder Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (4) Die Verwaltungsgebühren werden sofort fällig.
- (5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kostenübernahme vor einer zuständigen Stelle erklärt oder ihr mitgeteilt hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Vellmar

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, 08.05.2025

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Manfred Ludewig
Bürgermeister